

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
 Az.: 52 14 21
 vom 03.03.2017

Datum der Sitzung	Organ
14.03.2017	Finanz-, Vereins- u. WirtschaftsentwA.
20.03.2017	VA

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 3/2017

Anträge des SC Asel auf Gewährung eines Zuschusses für

- a) Erneuerung der Abwasserpumpe am Clubhaus
- b) Instandsetzung des vereinseigenen Aufsitzrasenmähers

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
			1.250,00 €	421000.4318000	2017 o. 2018

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: **30.500,00 €**

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Die Gemeinde Harsum gewährt dem SC Asel einen Zuschuss für die Anschaffung einer neuen Schmutzwasserpumpe in Anwendung der Richtlinie der Gemeinde Harsum über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports i. H. v. 25 v. H. der nachgewiesenen förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.250,00 €. Sofern der Zuschuss nicht im lfd. HH-Jahr finanziert werden kann sind die erforderlichen Haushaltsmittel sind im HH-Plan 2018 bereit zu stellen.
- b) Der Antrag des SC Asel auf Gewährung eines Zuschusses für die Reparatur des vereinseigenen Aufsitzrasenmähers wird abgelehnt.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 3/2017

Zu a) Erneuerung der Abwasserpumpe am Clubhaus

Die Gemeinde Harsum und der SC Asel e. V. haben auf dem zuvor angepachteten Gelände am Farkenberg in der Gemarkung Asel ein Sportfunktionsgebäude mit Gaststätte errichtet. Dieses Sportfunktionsgebäude ist mit Unterpachtvertrag vom 01.07.2002 dem SC Asel im Rahmen der in der Vereinssatzung ausgeführten Zwecke überlassen worden.

Weil die Gemeinde Harsum gemäß Satzung nach §§ 148, 149 NWG für das Grundstück abwasserbeseitigungspflichtig ist, war im Jahr 2003 eine Abwasserdruckrohrleitung errichtet worden, welche die Sportanlage an das örtliche Abwassernetz der Ortschaft Asel anschließt. Das im Sportmehrzweckgebäude anfallende Abwasser wird seither über ein Pumpwerk mit einer Schneiradpumpe über eine Druckrohrleitung DN 50 zum Ortsnetz der Schmutzwasserkanalisation in der Borsumer Straße (Ortschaft Asel) gepumpt. Die Leitung verläuft über den Weg zum Sportplatz, weiter unterhalb des Radweges sowie der Kreuzung B494/Borsumer Straße (K202) und ist dort an den vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen. Die Kosten für die komplette Druckrohrleitung bestehend aus Pumpstation, Leitung, drei Kontrollschächte sowie die Anbindung an das Ortsnetz i. H. v. rund 20.000,00 € sind damals in vollem Umfang von der Gemeinde Harsum übernommen worden.

Ende des vergangenen Jahres ist die in der Pumpstation eingesetzte Hydraulikpumpe ausgefallen, sodass diese ersetzt werden muss. Die Kosten belaufen sich auf Grundlage eines kurzfristig eingeholten Kostenvoranschlages auf rund 5.000,00 €. Mit Datum vom 14.02.2016 beantragte der SC Asel nunmehr die Übernahme der im Rahmen des Austausches entstehenden Gesamtkosten.

Nach Auffassung des zuständigen technischen Mitarbeiters im Fachbereich 3 handelt es sich bei der Pumpenstation um eine einem Kontrollschacht auf einem Grundstück vergleichbare bauliche Anlage, die dazu dient, dass anfallende Abwasser in die öffentliche Transportleitung einzuleiten. Gleiches gilt für etwaige technische Hilfsmittel, welche sicherstellen, dass das Abwasser in das öffentliche Netz eingespeist werden kann. Hierzu zählen neben der hier verbauten Hydraulikpumpen auch etwaige Hebeanlagen o. Ä. Dementsprechend wäre der SC Asel verantwortlich, die Hydraulikpumpe eigenverantwortlich austauschen zu lassen, weil der Verein gemäß Ziffer 3.3 des Unterpachtvertrages auch die Aufwendungen für bauliche Erneuerungen, Bauunterhaltungen, Veränderungen und Erweiterungen zu tragen hat. Die Gemeinde hat ihrerseits im Rahmen des Unterpachtvertrages lediglich eine Bezuschussung im Rahmen der Richtlinien für die Gewährung von Sportfördermitteln in Aussicht gestellt, sodass für die Maßnahme ein Zuschuss i. H. v. 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, max. jedoch 1.250,00 € zu gewähren ist.

Diese könnten u. U. aufgrund von Minderausgaben aus dem Produktkonto 421000.4318000 finanziert werden oder sind andernfalls für den Haushaltsplan 2018 anzumelden.

Zu b) Instandsetzung des vereinseigenen Aufsitzrasenmähers

Mit Schreiben vom 22.01.2017 beantragt der SC Asel einen Zuschuss für die notwendige Reparatur des vereinseigenen Aufsitzrasenmähers. Die Kosten dafür betragen nach dem vorgelegten Kostenvoranschlag rd. 7.800,00 €.

Ein Zuschuss nach der hier einschlägigen Sportförderrichtlinie kommt in diesem Fall hier jedoch nicht in Betracht, weil es sich hierbei weder um eine Bau-/Sanierungsmaßnahme noch um die Anschaffung eines Sportgroßgerätes handelt. Gleichwohl ist nachvollziehbar, dass der SC Asel zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes auf der Rasensportanlage auf einen Großflächenrasenmäher nicht verzichten kann.

Weil alle Fußballvereine im Gemeindegebiet sowohl gemeindeeigene als auch angepachtete Sportplatzflächen in Eigenverantwortung unterhalten und pflegen, gewährt die Gemeinde Harsum seit dem Haushaltsjahr 2009 wieder durchgehend einen Zuschuss zu diesem Unterhaltungsaufwand in Anwendung der hier einschlägigen „*Richtlinie über die Gewährung von laufenden Zuschüssen an Sportvereine*“ (sog. Rasenpflege- oder Wassergeldzuschuss). Damit sind gemäß Ziffer 1.3 der Richtlinie die Aufwendungen für die allgemeine Pflege der Rasensportfläche (Mähen, Düngen, Rasenausbesserung) sowie die Kosten für Arbeitsgeräte einschließlich Rasenmäher abgegolten. Der an den SC Asel nach dieser Richtlinie im Jahr 2016 ausgezahlte Zuschuss betrug 1.803,08 €.

Aufgrund des Bestehens der Richtlinie waren in der Vergangenheit derartige Zuschussanträge der Rasensportvereine immer abgelehnt worden. Sollte im Falle des SC Asel jedoch mehrheitlich eine andere Auffassung vertreten werden, müsste die hier einschlägige Zuschussrichtlinie grundsätzlich überdacht werden. Anderenfalls würde diese Entscheidung auch den anderen Vereinen eine Anspruchsberechtigung für die Zukunft eröffnen.

Daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Antrag des SC Asel auf Gewährung eines Zuschusses für die Instandsetzung des Aufsitzrasenmähers abzulehnen.

Litfin